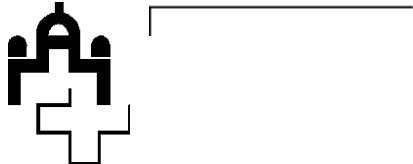


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



23.432 s Pa. Iv. (Minder) Stark. Keine Abgangsentschädigungen ans Topkader der Bundesverwaltung und bundesnaher Unternehmen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. April 2024

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 9. April 2024 die vom damaligen Ständerat Thomas Minder (SH) am 30. Mai 2023 eingereichte und von Ständerat Jakob Stark (TG) übernommene parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Anpassung des Bundespersonalrechts, so dass Topkader - vergleichbar mit Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten - der Bundesverwaltung und bundesnaher Unternehmen keine Abgangsentschädigungen erhalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Salzmann, Gössi, Schwander) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Z'graggen

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundespersonalgesetz und weitere spezifische Erlasse sind so anzupassen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung (respektive der obersten operativen Stufe) und des Verwaltungsrates (respektive des übergeordneten strategischen Organs) der Bundesverwaltung und der bundesnahen Unternehmen und Anstalten keine Abgangsentschädigungen erhalten. Nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung des Vertrags geschuldet sind.

1.2 Begründung

Artikel 735c Ziffer 1 OR (vormals: Art. 20 Ziff. 1 VegüV) verbietet in Umsetzung der 2013 angenommenen Volksinitiative "gegen die Abzockerei" seit bald zehn Jahren Abgangsentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates von börsenkotierten Gesellschaften. Solche "goldenen Fallschirme" sind jedoch weiterhin möglich für das Topkader der Bundesverwaltung und von bundesnahen Betrieben. Solcherlei verpönte Vergütungen werden beim Bund auch weiterhin regelmässig ausgeschüttet, so in den letzten Jahren bei Armasuisse, beim Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Migration (heute SEM), Eidgenössischen Personalamt, Bundesamt für Bauten und Logistik, bei der Suva, Billag, SRG, Armee, der Schweizerischen Post usw. Aktuell macht der abgetretene Direktor des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit von sich reden, der eine Abgangsentschädigung von 12 Monatslöhnen oder grob 330 000 Franken erhält.

Es ist völlig unbegründet, dass das oberste Management von Bundesbetrieben weiterhin von dieser Vergütungsart profitieren soll. Die ordentlichen Entschädigungen sind hier bereits sehr hoch und übersteigen gar regelmässig das Gehalt eines Bundesrates. Die "Schleudersitzprämie" ist hier quasi bereits im ordentlichen Lohn mitinbegriffen. In Anlehnung an das Verbot bei privatrechtlichen Gesellschaften soll es fortan auch für das Topkader von Bundesbetrieben Geltung erlangen. Einer vergleichbaren parlamentarischen Initiative (18.428 s pa. iv. Minder. Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigung ans Topkader) wurde am 12. Oktober 2018 von der SPK-S (mit 5 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen) und am 31. Januar 2019 von der SPK-N (mit 18 zu 5 Stimmen) Folge gegeben. Die SPK-N wollte das Anliegen in die Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.438 n pa. iv. Leutenegger Oberholzer "Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen" einbauen, die eine Lohnobergrenze für das oberste Führungspersonal von Bundes- und bundesnahen Unternehmungen forderte. Mit zweimaligem Nichteintreten auf die Vorlage 16.438 durch den Ständerat wurde dabei auch gleichzeitig die pa. iv. 18.428 abgeschrieben und damit die Abschaffung der Abgangsentschädigungen beim Bund verhindert.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich schon wiederholt mit der Frage der Abgangsentschädigungen für Topkader in der Bundesverwaltung und in bundesnahen Betrieben auseinandergesetzt. So war z.B. in der Vorlage [16.438](#) (Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Betrieben) ein Verbot von Abgangsentschädigungen vorgesehen gewesen, wodurch das Anliegen der parlamentarischen Initiative [18.428](#) (Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigungen ans Topkader) aufgenommen wurde. Obwohl



die SPK des Ständerates dieser Initiative zugestimmt hatte, konnte sie sich mit der konkreten Regelung nicht anfreunden und lehnte diese in der Detailberatung der Vorlage 16.438 ab. Da diese Vorlage schliesslich in den Räten scheiterte, beschloss der Ständerat am 16. September 2021 die Abschreibung der parlamentarischen Initiative 18.428. Nur ein Jahr später hatte die Kommission eine parlamentarische Initiative ihrer Schwesterkommission des Nationalrates mit einer ähnlichen Forderung zu behandeln. Die Initiative [22.453](#) (Keine Abgangsentschädigungen für Kader in der Bundesverwaltung sowie in Unternehmen und Anstalten des Bundes) fand in der SPK des Ständerates mit 9 zu 2 Stimmen keine Mehrheit.

Die Kommission konnte feststellen, dass sich die Ausgangslage seither nicht geändert hat. Die ihr vorliegenden aktuellen Zahlen weisen Schwankungen auf, über eine längere Zeitspanne hinweg kann jedoch keine kontinuierliche Zunahme der ausbezahlten Abgangsentschädigungen festgestellt werden. Zwischen 2014 und 2023 bewegte sich die Gesamtsumme der jährlich an Angehörige der Lohnklassen 30-38 ausbezahlten Abgangsentschädigungen zwischen 0,05 und 1,7 Millionen Franken. Verglichen mit dem gesamten Personalaufwand sind das äussert geringe Beträge und das Problem ist somit quantitativ vernachlässigbar.

Die Möglichkeit der Ausbezahlung von Abgangsentschädigungen macht es zudem leichter, sich aufgrund geänderter Umstände von gewissen Mitarbeitenden trennen zu können. So wünschen z.B. neue Departementsvorsteherinnen und -vorsteher häufig personelle Änderungen in ihrem näheren Umfeld. Das Bundespersonalrecht sieht für bestimmte Funktionen erleichterte Kündigungsvoraussetzungen vor, um solche unkomplizierten Abgänge zu ermöglichen und zu verhindern, dass sich die betroffenen Personen mit rechtlichen Mitteln wehren. Die Abgangsentschädigungen stellen somit auch ein Instrument für eine flexible Personalpolitik des Bundes bezüglich bestimmter Funktionen dar. In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass im Initiativtext – im Gegensatz zum Text der Initiative 22.453 der SPK des Nationalrates – die Möglichkeit von Ausnahmen nicht vorgesehen ist. Lösungen im Sinne aller Betroffener, auch des Bundes als Arbeitgeber, wären dann nicht mehr möglich.

Im Weiteren erachtet die Kommission die Kombination von kurzen Kündigungsfristen mit Abgangsentschädigungen als transparenter als die sofortige Freistellung aufgrund längerer Kündigungsfristen, wie dies in der Privatwirtschaft aufgrund des Verbots von Abgangsentschädigungen vorkommt.

Die Minderheit weist darauf hin, dass Abgangsentschädigungen in der Bevölkerung nicht verstanden werden. Auch wenn der finanzielle Aufwand insgesamt nicht von grosser Bedeutung ist, wecke doch jede einzelne Abgangsentschädigung Irritationen bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzählern. Solche Entschädigungen würden als «goldene Fallschirme» wahrgenommen. Immer wieder würden in den Medien konkrete Fälle publik, welche kein gutes Licht auf die Personalpolitik des Bundes werfen. Der Bund sollte sich hier vermehrt an der Privatwirtschaft orientieren.